

## Entsprechenserklärung

Am 16. Dezember 2019 legte die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vor, die durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 in Kraft trat. Die neue Fassung schränkt die Anwendbarkeit der Empfehlungen des Kodex auf Kreditinstitute dahingehend ein, dass sie für diese nur insoweit gelten, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Die letzte Entsprechenserklärung der Hamburg Commercial Bank erfolgte am 19. März 2020 noch nach Maßgabe der alten Fassung des Kodex vom 7. Februar 2017.

Vorstand und Aufsichtsrat der Hamburg Commercial Bank erklären, dass die Hamburg Commercial Bank den Empfehlungen dieser neuen Fassung mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen hat:

Nach Empfehlung B.2 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

*Der Aufsichtsrat, in dem alle institutionellen Privatinvestoren der HCOB vertreten sowie eine angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter Mitglied sind, sorgt gemeinsam mit dem Vorstand der HCOB für eine langfristige Nachfolgeplanung; eine Beschreibung der Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt nicht.*

Nach Empfehlung B.5 soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

*Bislang wurde auf die Festlegung einer Altersgrenze verzichtet und eine entsprechende Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt nicht. Der Vorstand der HCOB hat aktuell ein Durchschnittsalter von rund 54 Jahren.*

Nach Empfehlung C.1 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

*Eine Veröffentlichung in der Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht erfolgt. Im Zuge der jährlichen Effizienzprüfung des Aufsichtsrats, die im Dezember 2020 durchgeführt wurde, hat sich der Aufsichtsrat mit den im Gremium vorhandenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen befasst und das in 2019 erstellte Kompetenzprofil aktualisiert (vergleiche Corporate Governance Bericht sowie Bericht des Aufsichtsrats 2020). Nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ist die Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter angemessen. Die Namen sind dem Corporate Governance Bericht 2020 zu entnehmen.*

Nach Empfehlung C.2 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

*Laut der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats bei Beginn der Amtsperiode in der Regel nicht älter als 68 Jahre sein (vergleiche Corporate Governance Bericht 2020). Eine Veröffentlichung der Altersgrenze in der Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht erfolgt.*

Nach Empfehlung C.3 soll die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat offengelegt werden.

*Eine Offenlegung der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat ist nicht erfolgt. Der Aufsichtsrat hat sich aktuell bewusst gegen die Festlegung einer Grenze für die Zugehörigkeitsdauer entschieden und erstellt aus diesem Grund derzeit keinen Bericht darüber (vergleiche Corporate Governance Bericht 2020).*

Nach Empfehlung D.1 soll der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

*Der Aufsichtsrat der Hamburg Commercial Bank AG, in dem alle institutionellen Privatinvestoren der HCOB vertreten sind, hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist Teil der schriftlich fixierten Ordnung der HCOB. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auf der Internetseite der Hamburg Commercial Bank AG ist nicht erfolgt.*

Nach Empfehlung D.2 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

*Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sind namentlich dem Anhang zum Jahresabschluss und dem Anhang zum Konzernabschluss 2020 zu entnehmen. Eine Veröffentlichung in der Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht erfolgt.*

Nach Empfehlung D.5 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

*Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der HCOB ist aktuell mit drei Vertretern der Anteilseigner und einer Vertreterin der Arbeitnehmerseite besetzt. Gleichwohl schlagen gemäß Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ausschließlich die Vertreter der Anteilseigner im Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.*

Nach Empfehlung D.8 soll im Bericht des Aufsichtsrats angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; diese sollte aber nicht die Regel sein.

*Eine Auflistung der Anzahl der Sitzungsteilnahmen für einzelne Aufsichtsratsmitglieder wurde im aktuellen Bericht des Aufsichtsrats nicht vorgenommen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben alle mit nur sehr geringfügigen und gut begründeten Ausnahmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse teilgenommen. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie fanden die Sitzungen im Jahr 2020 überwiegend per Video- oder Telefonkonferenz statt.*

Nach Empfehlung D.13 soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

*Der Aufsichtsrat der HCOB beurteilt regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit insgesamt und die seiner Ausschüsse (vgl. Corporate Governance Bericht sowie Bericht des Aufsichtsrats 2020). Ein Bericht in der Erklärung zur Unternehmensführung ist dazu nicht erfolgt.*

Nach Empfehlung F.2 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

*Die Hamburg Commercial Bank hat den Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 sowie den Zwischenbericht für das Jahr 2020 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist öffentlich zugänglich gemacht.*

Die Hamburg Commercial Bank hat den Anregungen des Kodex entsprochen, soweit dies für eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft sinnvoll ist.

Hamburg, 31. März 2021

Für den Vorstand



Stefan Ermisch

Für den Aufsichtsrat



Juan Rodríguez Inciarte